

§ 4 StMSG

Unterschiede zwischen EWR Bürgerinnen/Bürger, Schweizer Bürgerinnen/Bürger und Drittstaatsangehörigen

EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) = vertiefte Freihandelszone zwischen den 27 EU-Mitgliedsstaaten und den EFTA-Staaten (**E**uropean **F**ree **T**rade **A**ssociation – Europäische Freihandelsassoziation) Island, Liechtenstein und Norwegen, mit Ausnahme der Schweiz.

EU-Mitgliedsstaaten:

Belgien	Italien	Rumänien
Bulgarien	Lettland	Schweden
Dänemark	Litauen	Slowakei
Deutschland	Luxemburg	Slowenien
Estland	Malta	Spanien
Finnland	Niederlande	Tschechien
Frankreich	Österreich	Ungarn
Griechenland	Polen	Vereinigtes Königreich
Irland	Portugal	Zypern

EFTA-Staaten:

Island
Lichtenstein
Norwegen
Schweiz (Achtung – die Schweiz gehört nicht zum EWR!)

Die Schweiz ist aber durch den Abschluss von bilateralen Verträgen dem Europäischen Wirtschaftsraum gleichgestellt, daher sind EWR-Bürgerinnen/Bürger und Schweizer Bürgerinnen/Bürger gleichgestellt.

EWR- und Schweizer Bürgerinnen/Bürger:

- ❖ Visumsfreiheit
- ❖ in Österreich für drei Monate aufenthaltsberechtigt
- ❖ Aufenthalt in Österreich über drei Monate hinaus → Anmeldebescheinigung notwendig (Ausstellung durch zuständige Niederlassungsbehörde)
- ❖ grundsätzlich keine Beschäftigungsbewilligung erforderlich – freier Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt
- ❖ **ACHTUNG!!!** → Staatsbürgerinnen/Staatsbürger von Rumänien und Bulgarien benötigen eine Beschäftigungsbewilligung

Drittstaatsangehörige:

- ❖ Angehörige von Staaten, die weder zur EU noch zum EWR gehören (z.B. Staatsangehörige von Australien, Afghanistan, Ägypten, Kanada, Kroatien, Marokko, Saudi-Arabien, Tschetschenien, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate, u.v.m.)
- ❖ Aufenthalt in Österreich über sechs Monate hinaus → es ist ein Aufenthaltstitel notwendig (für den Aufenthalt davor sind sie entweder visumsfrei oder visumpflichtig – hängt vom Drittstaat ab)
- ❖ BMS-Bezug erst bei Vorliegen eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EG“ od. „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ (= unbefristete Niederlassung mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang) möglich
- ❖ Beschäftigungsbewilligung erforderlich

„dauernder“ Aufenthalt:

- ❖ Hierbei handelt es sich nicht um „dauernde“ im Sinne von unbefristeten Aufenthaltsberechtigungen, sondern zumindest um Niederlassungsbewilligungen, die bereits einmal verlängert wurden; daher ist ab der ersten Verlängerung der Befristung von einem dauernden Aufenthalt auszugehen

Unterhaltsanspruch/Selbsterhaltungsfähigkeit

Eine Regresspflicht besteht nur dann, wenn die Vorfrage des Vorliegens der Unterhaltspflicht bejaht wird.

Der Unterhaltsanspruch gegenüber Vorfahren und Nachkommen erlischt bei Selbsterhaltungsfähigkeit, wobei die Selbsterhaltungsfähigkeit nicht vom Erreichen eines bestimmten Alters, insb. nicht vom Eintritt der Volljährigkeit abhängt.

❖ **Keine Selbsterhaltungsfähigkeit von Nachkommen:**

- Einkommen – dazu zählen bspw. Arbeitsentgelt, Pensionsbezug, Mieteinnahmen, Kapitalerträge, Unternehmensgewinne – reicht zur Abdeckung des Unterhaltsbedarfes nicht aus
 - Unterhaltsbedarf entspricht (von gehobenen Verhältnissen abgesehen) grundsätzlich der ASVG-Ausgleichszulage, kann aber im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände wie etwa (Heim-)Pflegebedürftigkeit, deutlich darüber hinausgehen
 - sowohl die Lebensverhältnisse des Kindes als auch der Eltern sind zu beachten (so ist bspw. ein Aupairmädchen mit einem monatlichen Taschengeld von 50 € bei einem überdurchschnittlich verdienenden Vater nicht selbsterhaltungsfähig, hingegen ist ein Kind mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung bei einer Mutter „mit bescheidenem Einkommen“ auch dann selbsterhaltungsfähig, wenn er noch studieren will)
- unverschuldete Erwerbsunfähigkeit oder längere Arbeitslosigkeit
 - längerfristige Unmöglichkeit der Berufsausübung wegen Krankheit (z.B. geistige oder psychische Krankheit sowie Drogenkrankheit, es sei denn, die Sucht wäre in der Absicht herbeigeführt worden, um sich die Unterhaltsansprüche zu erhalten), unverschuldete Arbeitslosigkeit oder ähnliche Gründen bei Fehlen ausreichender sozialer Absicherung, gerechtfertigter beruflicher Weiterbildung
 - bloß vorübergehende Einkommensminderungen lösen noch keine Unterhaltspflicht aus
 - bei Personen, die wegen ihrer Arbeitsunfähigkeit nicht in der Lage sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, entfällt die Verpflichtung, sich um einen Arbeitsplatz zu bemühen

❖ **Keine Selbsterhaltungsfähigkeit von Vorfahren:**

- eigene Mittel – umfassen anders als bei Nachkommen auch das Vermögen (!), dessen Verwertung zumutbar ist – reichen nicht dazu aus, den Unterhaltsbedarf zu decken
 - im Fall der Notwendigkeit der Pflegeheimunterbringung eines Vorfahren umfasst dessen Unterhaltsbedarf auch die Kosten dieser Pflegeheimunterbringung, da die Selbsterhaltungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist

❖ **Wegfall des Unterhaltsanspruches:**

Der Unterhaltsberechtigte kann seinen Unterhaltsanspruch wegen (fiktiver) Selbsterhaltungsfähigkeit nur dann verlieren, wenn er

- arbeits- und ausbildungsunwillig ist, ohne dass ihm krankheits- oder entwicklungsbedingt die Fähigkeit fehlte, für sich selbst aufzukommen

Solange sich der – arbeitsfähige – Unterhaltsberechtigte zielstrebig bemüht, einen (neuen) Arbeitsplatz zu finden, bleibt sein Unterhaltsanspruch bestehen. In einem solchen Fall lässt der, wenn auch verschuldete, Verlust des Arbeitsplatzes nicht den Schluss zu, dass der Unterhaltsberechtigte arbeitsunwillig wäre.

Personen, die weder einer Schul- noch Berufsausbildung nachgehen, müssen sich beim AMS arbeitssuchend melden, wobei diese Verpflichtung das Gegenstück zu Verpflichtung der Eltern darstellt nach Kräften Unterhalt zu leisten (=Anspannung). Personen, die schuldhaft die Erzielung unterhaltsbedarfsdeckender Einkünfte unterlassen, obwohl ihm die Erzielung zumutbar wäre, gelten als selbsterhaltungsfähig und verlieren damit ihren Unterhaltsanspruch.

Bei der Beurteilung der Selbsterhaltungsfähigkeit ist aber kein strengerer Maßstab anzulegen als bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Unterhaltspflichtigen. Der mit dem typischen Fall des Arbeitsplatzverlustes des Unterhaltspflichtigen verbundene Einkommensentfall löst auch bei verschuldetem Arbeitsplatzverlust idR nur die Obliegenheit aus, alle nach konkreten persönlichen und Arbeitsmarktverhältnissen sinnvollen Anstrengungen zu unternehmen, wieder einen Arbeitsplatz mit entsprechenden Verdienstmöglichkeiten zu finden. Dementsprechend hindert ein Verschulden des Kindes am Verlust des Arbeitsplatzes allein grundsätzlich nicht das Wiederaufleben der Unterhaltspflicht der Eltern.

❖ **Rechtsmissbräuchlichkeit der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen:**

- nachhaltiges Unterlassen von zumutbaren Bemühungen in Richtung einer Berufsausübung beziehungsweise Zukunftsvorsorge löst die Rechtsfolge einer bleibenden hypothetischen Selbsterhaltungsfähigkeit aus und führt zur Rechtsmissbräuchlichkeit der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegen die Eltern.
- Wann von einer derartigen Nachhaltigkeit auszugehen ist, ist eine Frage des Einzelfalls und kann nicht generell beantwortet werden:
 - Beispiel für eine rechtsmissbräuchliche Geltendmachung eines Unterhaltsanspruches: Der 60jährigen Antragstellerin wurde ihre jahrzehntelange Untätigkeit in Richtung sozialversicherungsrechtlicher Absicherung und Begründung einer Altersversorgung als derart gravierende Sorglosigkeit angelastet, dass die Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs gegen den betagten Vater als rechtsmissbräuchlich qualifiziert wurde